

Embryonen im Reagenzglas

Nach Klage von Greenpeace verhandelt der Bundesgerichtshof Patent auf embryonale Stammzellen

Im August 1999 genehmigte das Deutsche Patentamt in München einen Antrag des Bonner Stammzellenforschers Oliver Brüstle auf die wirtschaftliche Nutzung von Zellen aus geklonten menschlichen Embryonen (DE 19756864 C1). Greenpeace hatte aus ethischen Gründen gegen das Patent vor dem Bundespatentgericht geklagt und 2006 in wesentlichen Punkten Recht bekommen. Demnach verstößt das Patent, so wie es erteilt wurde, gegen das Verbot der kommerziellen Verwertung menschlicher Embryonen. Der Patentinhaber hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Im November 2009 wird der Bundesgerichtshof in Karlsruhe über den Fall entscheiden.

1996 hatte die schottische Firma PPL den Zellkern einer Euterzelle von einem Schaf in eine unbefruchtete Eizelle eingepflanzt und diese wiederum im Uterus einer „Leihmutter“ platziert. Das Ergebnis: Klonschaf Dolly. Genau dieses Verfahren soll nach dem Wortlaut des Patentes von Oliver Brüstle auch beim Menschen angewendet werden, um Embryonen und embryonale Stammzellen zu erzeugen. Daraus sollen dann Gehirnzellen gezüchtet werden.

Oliver Brüstle von der Universität Bonn ist einer von Deutschlands bekanntesten Stammzellforschern. 1997 hat Oliver Brüstle beim Deutschen Patent- und Markenamt sein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Stammzellen angemeldet: „Neurale Vorläuferzellen, Verfahren zu ihrer Herstellung und ihre Verwendung zur Therapie von neuralen Defekten“ ist der Titel seines Patentes. 1998 reichte er das Patent auch beim Europäischen Patentamt ein. Dort ist das Patent unter der Nummer EP 1040185 registriert, 2006 wurde es er-

teilt. Dabei wurden einige besonders strittige Ansprüche, die das Klonen menschlicher Embryonen betreffen, gestrichen.

Embryonale Stammzellen – eine Wunderwaffe?

Brüstle gelang es, aus embryonalen Stammzellen von Ratten Gehirnzellen zu züchten. Dieses Verfahren will er beim Menschen einsetzen, um Krankheiten wie Alzheimer, Multiple Sklerose und Querschnittslähmungen zu heilen. Viele Forscher sind der Auffassung, dass andere Wege gefunden werden können, die ethisch weniger bedenklich sind. Stammzellen sind Zellen, die verschiedene Funktionen im Körper übernehmen können. Solche Alleskönner findet man in Embryonen, aber auch im Blut und im Gewebe erwachsener Personen. Wenn Brüstle die Zellen wie im Patent beschrieben aus menschlichen Embryonen entnimmt, zerstört er sie dabei zwangsläufig. So wie das Patent ursprünglich formuliert war, setzt es die Zerstörung menschlicher Embryonen voraus.

Was wurde patentiert?

In Brüstles Patentschrift¹ wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er menschliche Embryonen klonen will – beispielsweise nach dem Verfahren, mit dem Klonschaf Dolly erzeugt wurde:

„Da die Erzeugung von Embryonen durch Transplantation von aus differenzierten Zellen gewonnen Zellkernen in unbefruchtete Eizellen bereits an großen Säugetieren wie dem Schaf gezeigt wurde, ist die-

¹ Patentschrift <http://depatisnet.dpma.de/DepatisNet/depatisnet?action=pdf&docid=DE000019756864C1>

ses Verfahren auch bei menschlichen Zellen durchführbar.“²

Auch die Ansprüche von Brüstle verweisen ausdrücklich auf das Dolly-Verfahren, bei dem aus einer Eizelle („Oozyte“) der Zellkern entfernt und danach ein Kern aus einer anderen Zelle eingesetzt wird („Kerntransplantation“). Aus den heranwachsenden Embryonen werden dann die gewünschten Stammzellen entnommen.

Anspruch 5: „Zellen ... , wobei die embryonalen Stammzellen aus Oocyten nach einer Kerntransplantation erhalten worden sind.“

Die Patentansprüche schließen den Menschen mit ein. Anspruch 8 lautet: „Zellen ... , wobei die Vorläuferzelle aus der Gruppe umfassend Maus, Ratte, Hamster, Schwein, Rind, Primaten oder Mensch isoliert ist.“

Die Entscheidung des Bundespatentgerichtes

Das Deutsche Bundespatentgericht widerrief in seiner Entscheidung vom 5.12.2006 (AZ: 3 Ni 42/04) das Patent insoweit es „Zellen umfasst, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen werden.“³ Betroffen vom Widerruf sind auch Ansprüche, die entsprechende Verfahren wie „die Herstellung von Zellen umfassen, die aus embryonalen Stammzellen von menschlichen Embryonen gewonnen werden.“ Damit wurde der Klage in wesentlichen Punkten statt gegeben. Eine entsprechende Grundsatzentscheidung hat in einem ähnlichen Fall auch das Europäische Patentamt in höchster Instanz getroffen (G2/06)⁴. Demnach verstoßen derartige Patente gegen das Verbot der Kommerzialisierung menschlicher Embryonen.

Der Patentinhaber Oliver Brüstle hat gegen die Entscheidung des Bundespatentgerichtes Beschwerde eingelegt. Seiner Ansicht nach darf das Patent nicht eingeschränkt werden, weil es die Zerstörung menschlicher Embryonen nicht unmittelbar mit einschließt, sondern diese nur voraussetzt.

Es ist das erste Mal, dass der Bundesgerichtshof sich mit diesen ethischen Fragen auseinandersetzt. Der BGH ist die höchste Instanz für Patentstreitigkeiten, die vom deutschen Patentamt erteilte Patente betreffen. Möglicherweise geht der Fall aber noch in die Verlängerung: Der Patentinhaber hat angekündigt, dass er im Falle einer Niederlage vor den Europäischen Gerichtshof gehen will.

Greenpeace fordert:

- Das „Brüstle-Patent“ muss widerrufen werden, soweit es eine wirtschaftliche Nutzung menschlicher Embryonen einschließt oder voraussetzt.
- Die Europäischen Patentgesetze müssen so geändert werden, dass Gene, Pflanzen, Tiere, Menschen und Teile des menschlichen Körpers nicht patentiert werden können und Lücken beim Verbot der Patentierung menschlicher Embryonen geschlossen werden.

Lesetipps:

- Tagungsband zum Symposium „Stammzellforschung – Quo Vadis?“ der Kanzlei Bardehle vom 18. Juli 2008 in München. Aktuelle Themen im Geistigen Eigentum. Band 1. Carl Heymann Verlag. 1. Auflage 2009

² Siehe Seite 7 der Patentschrift

³ Urteil des Bundespatentgerichts <http://juris.bundespatentgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bpatg&Art=en&Datum=2006&Seite=3&nr=1909&pos=96&anz=1651&Blank=1.pdf>

⁴ Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EPA [http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/428862B3DA9649A9C125750E002E8E94/\\$FILE/G0002_06_en.pdf](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/428862B3DA9649A9C125750E002E8E94/$FILE/G0002_06_en.pdf)

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.